

Stadt Krefeld

Medien/Presseamt

Telefon 0 21 51 - 86 14 02

Fax 86 14 10

Mail: nachrichten@krefeld.de

64. Jahrgang Nr. 24
Mittwoch, 10. Juni 2009



i INHALTSVERZEICHNIS

Bockumer Ehepaar wird Karnevals-Prinzenpaar	S. 169
Projekt Rheinhafen erhielt Innovationspreis PPP	S. 169
Aus dem Stadtrat	S. 170
Bekanntmachungen	S. 170
Ausschreibungen	S. 179
Auf einen Blick	S. 180

BOCKUMER EHEPAAR WIRD DAS KARNEVALS-PRINZENPAAR 2009/2010

Motto der kommenden Session lautet „Krie-ewel – schüen on jeck!“ Christian Antonius Kölker wird der Krefelder Karnevalsprinz der Session 2009/2010. An der Seite von Christian I. wird seine Ehefrau Ursula stehen. „Ich wollte immer Prinzessin werden“, verrät die gebürtige Uerdingerin bei der Vorstellung des Paares im Krefelder Rathaus. Ihren Mann musste die 54-Jährige jedoch erst überzeugen, das Zepter in die Hand zu nehmen. Zwei, drei Jahre garte die Idee, sich für das närrische Amt zur Verfügung zu stellen. Während eines Herbstfestes im vergangenen Jahr sagte der 56-jährige Bockumer dann endlich „Ja!“ zur seiner Prinzessin. Der



Krefelds Prinzenpaar 2009/2010 v.l.n.r.: Prinzessin Ursula IV. Kölker und Prinz Christian I. Kölker, Oberbürgermeister Gregor Kathstede, Prinzenführer Karl Müller, Albert Höntges, Präsident des Festkomitees Krefelder Karneval.

Höhepunkt der Session für Prinz Christian I. und Prinzessin Ursula IV. wird der 15. Februar 2010 sein, wenn sie im Rosenmontagszug unter dem Motto „Krie-ewel – schüen on jeck!“ mitziehen.

Der designierte Prinz Karneval wurde 1952 in Stadtlohn/Westfalen geboren. Mit fünf Jahren kam Christian A. Kölker nach Krefeld. Sein Vater war Leiter eines Wasserwerks im Krefelder Süden. Er besuchte dort die Vulkanschule. Der studierte Werbekaufmann lebt heute mit seiner Familie in Bockum. Er hat drei Söhne, die zwar auch „jeck“ sind, aber nicht als Minister die Eltern in der kommenden Session begleiten werden. Wer die fünf Ministerposten besetzen wird, offenbarte das Prinzenpaar noch nicht. Sie werden aber aus dem Freundes- und Bekanntenkreis kommen.

Das karnevalsbegeisterte Ehepaar Kölker lernte sich vor 38 Jahren bei einer Karnevalsparty kennen. Bis auf seine passive Mitgliedschaft bei der Krefelder Prinzengarde haben Prinz und Prinzessinnen keine Bindung an einen hiesigen Karnevalsverein. „Wir gehören überall hin“, meint Christian I.

PROJEKT RHEINHAFEN: KREFELD ERHIELT INNOVATIONSPREIS PPP IN BERLIN

Die Stadt Krefeld ist in Berlin mit dem Innovationspreis PPP des Behörden Spiegel und des Bundesverbandes Public Private Partnership ausgezeichnet worden. Im Rahmen des Kongresses „Effizienter Staat“ wurde der Preis an herausragende öffentlich-private Partnerschaften verliehen. Krefelds Stadtkämmerer Manfred Abrahams und der Geschäftsführer der Neuss-Düsseldorfer Häfen, Ulrich Gross, nahmen die Auszeichnung für das Projekt Rheinhafen Krefeld in der Hauptstadt entgegen.

In dem bundesweit ersten ÖPP-Projekt für einen kommunalen Hafen konnten alle Ziele der Stadt Krefeld verwirklicht werden. Bei der Auswahl des strategischen Partners spielten Wirtschaftsförderungsaspekte und die Stärkung des Standortes eine besondere Rolle. „Mit der Errichtung eines zweiten Containerkrans und der Wiederinbetriebnahme des Terminals sieht man heute schon ganz plastisch die ersten Erfolge der noch jungen Kooperation“, freut sich der Stadtkämmerer und früherer Hafendirektor Manfred Abrahams.

Als Abschluss einer europaweiten Ausschreibung hatte der Krefelder Stadtrat im Juni 2007 beschlossen, die Neuss-Düsseldorfer

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de

Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

BECKER-WITTIG.de

**IMMOBILIEN
DIENSTLEISTUNGEN**

- RDM- Spezialmakler für Gewerbeimmobilien
Ladenlokale
Büros/Praxen
Hallen/Grundstücke
- Verkauf/Vermietung
Wohnungen/Häuser
- unabhängige
Wertermittlung

Was suchen Sie?
OSTWALL 111 • KR 60 62 63

Häfen mit 49 Prozent an der neuen Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zu beteiligen. „Seit der Aufnahme des operativen Geschäfts im Mai 2008 haben wir schon viel erreicht. Der Krefelder Hafen ist aus seinem Dornröschenschlaf erwacht“, so Ulrich Gross, Geschäftsführer der Neuss-Düsseldorfer Häfen.

Der Schirmherr der Veranstaltung, Staatssekretär Werner Gatzert, hofft, dass der Innovationspreis besonders gelungene, zum Nutzen der öffentlichen wie auch der privaten Partner realisierte Projekte bekannter macht und sie so Vorbildcharakter für andere Vorhaben entfalten.



Die Stadt Krefeld wurde mit dem Innovationspreis PPP des Behörden Spiegel und des Bundesverbandes Public Private Partnership ausgezeichnet. Stadtkämmerer Manfred Abrahams und der Geschäftsführer der Neuss-Düsseldorfer Häfen, Ulrich Gross, nahmen die Auszeichnung von Dr. Christian Scherer Leydecker entgegen.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 15. Juni 2009 bis 19. Juni 2009 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen:

Dienstag, den 16. Juni 2009

- 16.00 Uhr Vergabeausschuss (nicht öffentlich), Rathaus
- 17.00 Uhr Landschaftsbeirat, Rathaus
- 17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung, Rathaus
- 17.00 Uhr Sportausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Gaststätte Et Klöske, Oberstraße 29

Mittwoch, den 17. Juni 2009

- 15.00 Uhr Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften, Rathaus
- 17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss, Fabrik Heeder
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Gaststätte Op de Trapp, Rheinbabenstr. 109

Donnerstag, den 18. Juni 2009

- 16.00 Uhr Verwaltungsausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder



BEKANNTMACHUNGEN

WAHL DES VORSTANDES DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT DER FLURBEREINIGUNG DEICH MEERBUSCH-LANK

Die Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank, in Teilen der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis-Neuss, und der Stadt Krefeld wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezer-

nat 33 vom 26.03.2009 angeordnet. Der Beschluss wurde am 07.05.2009 für die Stadt Krefeld im Amtsblatt der Stadt Krefeld und am 08.05.2009 für die Stadt Meerbusch im Amtsblatt der Stadt Meerbusch öffentlich bekannt gemacht.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlubG) alle Teilnehmer der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank am

**Donnerstag, dem 02.07.2009, um 10.00 Uhr
in die Gaststätte Wellen,
Zur Rheinfähre 6 in 40667 Meerbusch**

ein.

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Huber

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

Vom

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.747) in der jeweils geltenden Fassung wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass

1. der Straßenmodenschau im Stadtgebiet Innenstadt
2. des Krefelder Frühlings im Stadtgebiet Innenstadt
3. der Herbstlese im Stadtgebiet Innenstadt
4. des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Innenstadt
5. des Frühlingsfestes im Stadtgebiet Krefeld-Hüls
6. des Sommerfestes im Stadtgebiet Krefeld-Hüls
7. des Bottermaates im Stadtgebiet Krefeld-Hüls
8. des Radrennens „Rund um Fischeln“ im Stadtgebiet Krefeld-Fischeln
9. der Fischeln-Open im Stadtgebiet Krefeld-Fischeln
10. des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Krefeld-Fischeln

11. des Flachsmarktes im Stadtgebiet Krefeld-Linn
12. des Fischmarktes im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen
13. des Rheinstadtfestes im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen
14. des Bauernmarktes im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen
15. des Nikolausmarktes im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen
16. des Handels- und Gewerbefestes im Stadtgebiet Krefeld-Nord
17. des Frühlingserwachen und Bauernmarktes im Stadtgebiet Krefeld-Nord
18. des Erntedankfestes im Stadtgebiet Krefeld-Nord
19. des Krefelder Herbstes im Stadtgebiet Krefeld-Nord
20. des Bauernmarktes im Stadtgebiet Krefeld-Traar

an dem die jeweilige Veranstaltung betreffenden Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

Diese Verordnung tritt am 15.04.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 08. Juni 2009

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

30. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES – FESTSETZUNG WANDERWEG (5.8.8) VON GUT AURIC BIS ZUM NATURSCHUTZGEBIET RIETHBENDEN

33. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES – FESTSETZUNG WANDERWEG (5.8.9) NORD- ÖSTLICH BEI GUT AURIC – FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

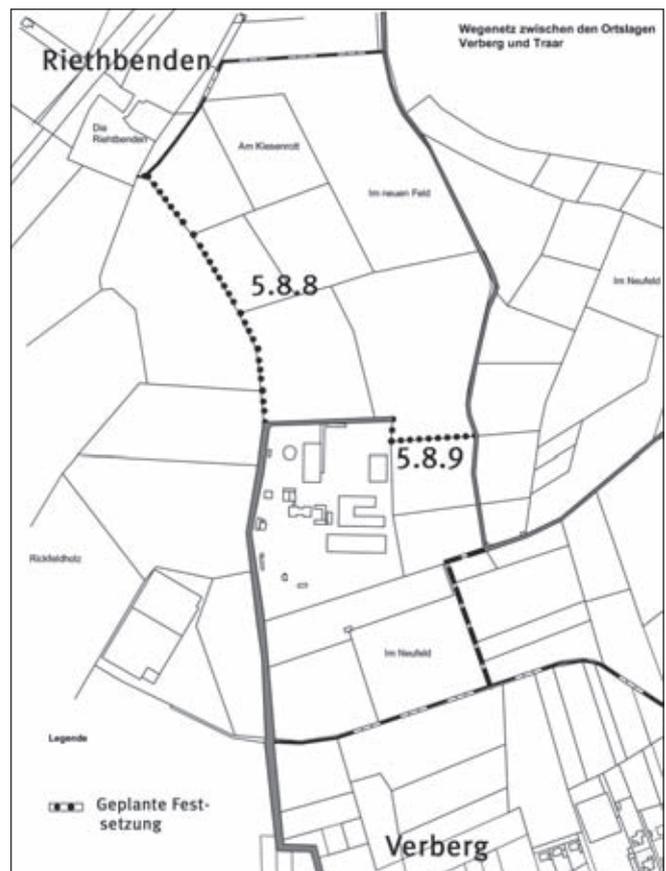
Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung beschloss in seinen Sitzungen am 06.12.2007 und am 23.04.2009:

1. Gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in den derzeit gültigen Fassungen wird die Einleitung, frühzeitige Bürgerbeteiligung, Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der 30. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld – „Festsetzung Wanderweg (5.8.8) von Gut Auric bis zum Naturschutzgebiet Riethbenden“ – gemäß beiliegender Karte beschlossen.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung fasste in seiner Sitzung am 23.04.2009 den gleichen Beschluss für die 33. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld – „Festsetzung Wanderweg (5.8.9) nordöstlich bei Gut Auric“.

Das Plangebiet ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.



2. Gemäß § 27b Landschaftsgesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
3. Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt:
am Mittwoch, den 17. Juni um 18.00 Uhr im Foyer der Rheinischen Förderschule, Luitert Weg 6, 47802 Krefeld durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereichs Grünflächen.

An der Veranstaltung kann jedermann teilnehmen.

Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Krefeld, den 29. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

STADTUMBAUGEBIET INNENSTADT

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29. April 2009 die Festlegung des Stadtumbaugebietes Innenstadt in den Grenzen des beigefügten Lageplans gemäß § 171 b Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

1. Gebietsabgrenzung

Das Stadtumbaugebiet wird wie folgt umgrenzt:

Nassauer Ring, Oraniering, Preußenring, Frankenring, Deutscher Ring, Ritterstraße, Siemensstraße, Voltastraße, Philadelphiastraße, Leyentalstraße, Blumentalstraße. Die jeweiligen Straßenräume werden in das Stadtumbaugebiet einbezogen.

Das von der Verwaltung aufgestellte städtebauliche Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen (§ 171a Abs.3 BauGB) für das Stadtumbaugebiet schriftlich dargestellt sind, liegt der Abgrenzung zugrunde.

2. Auswirkungen

Die §§ 137 und 139 BauGB zur Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen sowie der öffentlichen Aufgabenträger sind auf das städtebauliche Entwicklungskonzept entsprechend anzuwenden.

Im Stadtumbaugebiet sollen u. a. die Fördermittel des Bund-Länderprogramms zur Förderung des Stadtumbaus zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Rückbaus und der Aufwertung eingesetzt werden. Die §§ 164a und 164b BauGB sollen im Stadtumbaugebiet entsprechend angewendet werden.

3. Bekanntmachung

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Das Stadtumbaugebiet Innenstadt ist zur Orientierung in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 02. Juni 2009

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

ALLGEMEINE PREISE UND ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG FÜR DIE VERSORGUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE IN NIEDERSPANNUNG IM GRUNDVERSORGUNGSGEBIET DER SWK ENERGIE GMBH

Allgemeine Preise, gültig ab dem 01.01.2009; zugleich treten die bisherigen Allgemeine Preise außer Kraft.

Die SWK ENERGIE GmbH, im folgenden SWK ENERGIE genannt, stellt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV, Bundesgesetzblatt vom 7. November 2006, Teil I, S. 2391 ff.) sowie die hierzu gültigen ergänzenden Bedingungen der SWK ENERGIE Elektrizität zu nachstehenden Bestimmungen und Preisen zur Verfügung:

Zusammensetzung des Stromentgeltes

Für die vom Kunden für seine Anlage zu den Allgemeinen Preisen bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde der SWK ENERGIE ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus

- dem **Arbeitsentgelt**,
berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3);
- dem **Leistungsentgelt**,
nach Maßgabe der vom Kunden in Anspruch genommenen elektrischen Leistung (Ziffern 1.2 und ggf. 2.4);
- dem **Verrechnungsentgelt**
für Messung, Abrechnung und Inkasso, nach Art und Umfang der erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen (Ziffer 1.4).

Das Stromentgelt erhöht sich um die **Umsatzsteuer** (Ziffer 9.4).

1 Allgemeine Preise

1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh)

- mal dem Verbrauchspreis (in Cent/kWh) beim Allgemeinen Preis ohne Leistungsmessung, bzw.
- mal dem Arbeitspreis (in Cent/kWh) beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung;

Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis ergeben sich aus dem Preisblatt.

Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt setzt sich aus einem festen und einem verbrauchsabhängigen Anteil zusammen.

1.2.1 Der **fest**e Anteil des Leistungsentgeltes ergibt sich für jede Bedarfsart (Ziffer 3) gemäß Preisblatt (in EUR je Jahr).

1.2.2 Der **verbrauchsabhängige** Anteil des Leistungsentgeltes

(1) ist beim Allgemeinen Preis ohne Leistungsmessung im Arbeitsentgelt (Verbrauchspreis) enthalten.

(2) wird beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung (in der Regel bei einem Strombezug von mehr als 10.000 kWh/Jahr) entsprechend der in Anspruch genommenen Leistung errechnet aus der höchsten im Abrechnungsjahr gemessenen Anzahl der Leistungswerte (Lw) mal dem verbrauchsabhängigen Leistungspreis der betreffenden Bedarfsart gemäß Preisblatt (in EUR je Lw und Jahr).

Diese höchste Anzahl der Leistungswerte ist gleich der höchsten Anzahl der im Abrechnungsjahr im Verlaufe von 96 Stunden bezogenen Kilowattstunden. Die in jeder 96-Stunden-Periode bezogenen Kilowattstunden werden vom Zähler im 60-Minuten Takt fortschreitend gemessen; die höchste Anzahl wird vom Zähler gespeichert und als Leistungswerte angezeigt.

1.2.3 Wird bei einem Strombezug bis zu 10.000 kWh/Jahr der Allgemeine Preis mit Leistungsmessung

– auf Antrag des Kunden angewandt, so vergütet der Kunde der SWK ENERGIE die Kosten der Zähler-Ergänzung bzw. -Auswechslung und das dazugehörige Verrechnungsentgelt;

– auf Veranlassung der SWK ENERGIE angewandt, so gehen die Kosten der Zähler-Ergänzung bzw. -Auswechslung sowie das zusätzliche Verrechnungsentgelt zu Lasten der SWK ENERGIE.

Übersteigt in der Folgezeit der Strombezug 10.000 kWh/Jahr, richtet sich das Verrechnungsentgelt uneingeschränkt nach Ziffer 1.4.

Bei Leistungsmessung wird stets gemäß Ziffer 1.2.2 (2) verfahren.

1.2.4 Beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung tritt an die Stelle des verbrauchsabhängigen Anteils des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.2.2 (2) unter den Voraussetzungen der Ziffer 5 das dort bestimmte Leistungsentgelt.

1.2.5 Bei Anlagen, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen u. dgl.), werden der feste Anteil des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.2.1 und beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung (in der Regel bei einem Strombezug von mehr als 100 kWh/Tag), der verbrauchsabhängige Anteil des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.2.2 (2) bzw. 1.2.4 sowie das Verrechnungsentgelt gemäß Ziffer 1.4 je angefangenem 30-Tage-Zeitraum des einzelnen Anschlusses mit einem Zwölftel der Leistungspreise und der Verrechnungspreise gemäß Preisblatt berechnet. Beim Allgemeinen Preis ohne Leistungsmessung ist der verbrauchsabhängige Anteil des

Leistungsentgeltes im Arbeitsentgelt (Verbrauchspreis) enthalten.

1.3 Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis – ermittelt aus der Summe „Arbeitsentgelt gemäß Ziffer 1.1 und Leistungsentgelt gemäß Ziffer 1.2“, geteilt durch die bezogene elektrische Arbeit im Abrechnungsjahr – darf den Durchschnittshöchstpreis gemäß Preisblatt nicht überschreiten.

1.4 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt.

Sollte der Messstellenbetrieb und / oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetz-betreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Verrechnungspreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

2 Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden von 00.30 Uhr bis 06.30 Uhr; sie ist von der SWK ENERGIE nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

2.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit („Schwachlastarbeit“) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit („Schwachlastentgelt“) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) mal dem Schwachlast-Arbeitspreis gemäß Preisblatt (in Cent/kWh).

2.4 Beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung wird die Erfassung der Leistungswerte gemäß Ziffer 1.2.2 (2) während der Schwachlastzeit ausgesetzt, ohne die im 60-Minuten-Takt fortschreitenden 96-Stunden-Meßperioden zu verändern.

2.5 Die Schwachlastarbeit und das Schwachlastentgelt bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittspreises gemäß Ziffer 1.3 außer Ansatz.

2.6 Das Verrechnungsentgelt ergibt sich aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt.

2.7 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 4 betriebenen Wärmepumpen.

3 Bedarfsarten

3.1 Haushaltbedarf

Haushaltbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke.

Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Falls über die Anlage des Kunden mehrere Haushalte versorgt werden, wird für jeden weiteren Haushalt der feste Anteil des Leistungsentgeltes für Haushaltbedarf gemäß Ziffer 1.2.1 zusätzlich berechnet.

Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich des zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirtes. Ziffer 3.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

3.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

3.4.1 Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

3.4.2 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d.h. 3/4 des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

3.4.3 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig, wird der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt:

(1) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltbedarf werden dem Haushaltbedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 4.000 kWh/Jahr, und ggf. 50 % der Leistungswerte, maximal 80 Lw/Jahr, zugerechnet.

(2) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit landwirtschaftlichem Bedarf werden dem landwirtschaftlichen Bedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 7.000 kWh/Jahr, und ggf. 50 % der Leistungswerte, maximal 140 Lw/Jahr, zugerechnet.

Die übrige elektrische Arbeit und ggf. die übrigen Leistungswerte werden dem gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf zugerechnet.

Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Meß- und Steuerungseinrichtungen verursachten Kosten trägt.

4 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

4.1 Kann die SWK ENERGIE den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so gilt für den Strombezug dieser Wärmepumpen beim Allgemeinen Preis ohne Leistungsmessung der Arbeitspreis (Cent/kWh) des Allgemeinen Preises mit Leistungsmessung; beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung wird der Strombezug dieser Wärmepumpen bei der Ermittlung des verbrauchsabhängigen Anteils des Leistungsentgeltes nicht berücksichtigt.

4.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

4.3 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird allein durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

4.4 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffern 4.2 und 4.3 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt werden.

4.5 Ziffer 4.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 4.2 unterbrochen werden kann.

5 Leistungsentgelt nach 1/4-Stunden-Leistung

5.1 Falls die von der Anlage des Kunden in Anspruch genommene 1/4-Stunden-Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet, ist die SWK ENERGIE berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, jeweils für das betreffende und das darauffolgende Abrechnungsjahr anstelle des verbrauchsabhängigen Anteils des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.2.2 (2) ein Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen;

die Schwachlastregelung gemäß Ziffer 2 wird stets angewandt.

5.2 Dieser Anteil des Leistungsentgeltes wird errechnet aus der Jahreshöchstleistung mal dem Leistungspreis gemäß Preisblatt (in EUR je kW und Jahr).

5.3 Als Jahreshöchstleistung gilt das Mittel aus den beiden höchsten im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen; sie wird auf 0,1 kW gerundet. Die Monatshöchstleistung ist die höchste in dem Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung (= Leistungsmittelwert über 1/4-Stunde), die von einem Maximumzähler mit einer Meßperiode von 1/4-Stunde gemessen und angezeigt wird; die Leistungsmessung wird während der Schwachlastzeit nicht ausgesetzt.

5.4 Die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer 1.3 gilt auch in den vorstehenden Fällen.

6 Abrechnung und Mitteilungspflichten

6.1 Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der StromGVV und in den Ergänzenden Bestimmungen der SWK ENERGIE geregelt.

6.2 Weicht das Abrechnungsjahr aus von der SWK ENERGIE zu vertretenden Gründen (z.B. Änderung des Ableseturnusses, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so werden der feste Anteil des Leistungsentgeltes, beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung der verbrauchsabhängige Anteil des Leistungsentgeltes sowie das Verrechnungsentgelt zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt; Ziffer 1.2.5 bleibt unberührt.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Leistungsentgeltes erforderlichen Merkmale mitzuteilen und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

6.4 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die SWK ENERGIE erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der SWK ENERGIE monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der SWK ENERGIE nach Maßgabe der Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

6.4.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

6.4.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWK ENERGIE vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),

- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

6.4.3 Die SWK ENERGIE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

7 Zahlungsverzug, Inkasso

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen (Stand: 01.12.2007):

	netto	brutto
Mahnung *		3,80 Euro
Telefoninkasso *	10,00 Euro	10,00 Euro
Nachinkassogang *	26,70 Euro	26,70 Euro
Sperrung/Unterbrechung * des Anschlusses	46,71 Euro	46,71 Euro
Entsperrung/Wiederherstellung des Anschlusses	46,71 Euro	55,58 Euro
Zusatzkosten Spätereinschaltung	46,71 Euro	55,58 Euro

* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von z. Zt. 19% enthalten.

Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites

8 Änderungen der Allgemeinen Preise

Änderungen der Allgemeinen Preise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

9 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

9.1 Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Tarif enthält die Konzessionsabgabe (KA), die an die Stadt Krefeld abgeführt wird. Die Konzessionsabgabe beträgt ab dem 01.01.2002 für Schwachlastregelungen 0,61 Cent/kWh und für alle sonstigen Stromlieferungen 1,99 Cent/kWh.

9.2 Im Stromentgelt sind die Belastungen aus dem „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich“ vom 25. Oktober 2008 und dem „Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“ (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 25. Oktober 2008, in Kraft getreten am 01.01.2009, enthalten.

9.3 Die verbrauchsabhängigen Preise (in Cent/kWh) enthalten die jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer, die von der SWK ENERGIE an das Hauptzollamt abgeführt wird. Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins sinken diese Preise um die Steuerermäßigung.

9.4 Die im Preisblatt für die Allgemeinen Preise genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von z. Z. 19% (gültig ab 01.01.2007).

Stand: 01.08.2009

Preisblatt für die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität, gültig ab 01.01.2009

Allgemeine Preise		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf					
		Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
Allgemeine Preise ohne Leistungsmessung					
Verbrauchspreis	Cent/kWh	18,63	22,17	18,88	22,47
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			14,08	16,76
fester Leistungspreis	EUR/Jahr	39,00	46,41	39,00	46,41
Allgemeine Preise mit Leistungsmessung					
Arbeitspreis	Cent/kWh	16,98	20,21	16,98	20,21
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			14,08	16,76
verbrauchsabhängiger Leistungspreis	EUR/Lw u. Jahr	1,60	1,90	1,90	2,26
fester Leistungspreis	EUR/Jahr	39,00	46,41	39,00	46,41
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf					
		Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
Allgemeine Preise ohne Leistungsmessung					
Verbrauchspreis	Cent/kWh	18,63	22,17	18,88	22,47
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			14,08	16,76
fester Leistungspreis	EUR/Jahr	117,00	139,23	117,00	139,23
Allgemeine Preise mit Leistungsmessung					
Arbeitspreis	Cent/kWh	16,98	20,21	16,98	20,21
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			14,08	16,76
verbrauchsabhängiger Leistungspreis	EUR/Lw u. Jahr	1,60	1,90	1,90	2,26
fester Leistungspreis	EUR/Jahr	117,00	139,23	117,00	139,23
Leistungspreis nach 1/4-Stunden-Messung	EUR/kW u. Jahr	200,00	238,00	200,00	238,00
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	34,63	41,21	34,63	41,21
Verrechnungspreise					
		Nettopreise	Bruttopreise		
Zähler ohne Leistungsmessung:					
– Wechselstrom-Eintarifzähler		30,00	35,70	EUR/Jahr	
– Drehstrom-Eintarifzähler		39,00	46,41	EUR/Jahr	
– Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitartifizähler		39,00	46,41	EUR/Jahr	
Zähler mit Leistungsmessung:					
– 96-Stunden-Zweitartifizähler		58,00	69,02	EUR/Jahr	
– 1/4-Stunden-Zweitartifizähler		58,00	69,02	EUR/Jahr	
Sonstige Geräte:					
– Stromwandlersatz		36,00	42,84	EUR/Jahr	
– Tarifschaltung		28,00	33,32	EUR/Jahr	

Lw = Leistungswert

Die verbrauchsabhängigen Nettopreise enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich
- Belastungen aus dem Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
- den Regelsatz der Stromsteuer (z.Z. 2,05 Cent/kWh); bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt verringern sich diese Preise um die Steuerermäßigung.

Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 1.1.2007: 19 %) zum Rechnungsbetrag.

Krefeld, den 17. November 2008

SWK ENERGIE GmbH
Die Geschäftsführung

ALLGEMEINE PREISE UND ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG FÜR DIE VERSORGUNG MIT ERDGAS IN NIEDERDRUCK IM GRUNDVERSORGUNGSGBIET DER SWK ENERGIE GMBH

Die SWK ENERGIE GmbH – im folgenden SWK ENERGIE genannt – stellt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 08.11.2006 Erdgas im Versorgungsgebiet der SWK ENERGIE zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1 Allgemeine Preise

1.1 Haushaltspreise

	Jahres-Grundpreis EUR		Arbeitspreis Cent/kWh	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
1.1.1 Kleinverbrauchspreis	96,00	114,24	7,03	8,37
1.1.2 Grundpreis I und Grundpreis II	96,00	114,24	7,03	8,37

1.2 Gewerbepreise

	Jahres-Grundpreis EUR		Arbeitspreis Cent/kWh	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
1.2.1 Kleinverbrauchspreis	96,00	114,24	7,03	8,37
1.2.2 Gewerbegrundpreis für Gaszähler G 4 und G 6, G 10 und G 16, G 25 und über G 25	96,00	114,24	7,03	8,37

1.2.3 Der Gesamtverbrauch von Kunden, die in räumlicher Verbindung mit ihrem Haushalt ein Gewerbe betreiben, wird grundsätzlich nach den Gewerbegaspreisen abgerechnet, soweit die Anlagen technisch miteinander verbunden sind.

1.3 Zusätzliche Meßeinrichtungen

Für eine zusätzliche Meßeinrichtung, d. h. für eine, deren Aufstellung nicht durch die Art der Beschaffenheit der Anlage, sondern durch persönliche Wünsche des Kunden notwendig wird, werden folgende jährliche Grundpreise erhoben:

	Jahres-Grundpreis EUR	
	(netto)	(brutto)
für Gaszähler bis G 16 oder NB 10, G 25 oder NB 20, über G 25 oder NB 20	96,00	114,24

2 Heizgaspreis HG 83/92 und Sonderbedingungen

2.1 Der vom Kunden zu zahlende Heizgaspreis HG 83/92 setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis AP und einem Leistungspreis LP.

- Arbeitspreis -	Arbeitspreis Cent/kWh	
	(netto)	(brutto)
bei einer Nennwärmebelastung bis 150 kW:	5,59	6,65

- Leistungspreis -	Jahresleistungspreis EUR/Jahr	
	(netto)	(brutto)
bis 13 kW Nennwärmebelastung Mindestleistungspreis	171,60	204,20
für jedes weitere volle Kilowatt (kW)	13,20	15,71

2.2 Für Kunden mit besonderen Abnahmeverhältnissen (Gewerbe- und Industriebereich) sowie für Kunden mit einer Leistung über 150 kW gelten besondere Vertragsbedingungen.

3 Abrechnung und Mitteilungspflichten

3.1 Weicht das Abrechnungsjahr aus von der SWK ENERGIE zu vertretenden Gründen (z.B. Änderung des Ableseturnusses, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so werden der von dem Kunden zu zahlende Grund- oder Leistungspreis zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.

3.2 Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die SWK ENERGIE erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Erdgasverbrauch von der SWK ENERGIE monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der SWK ENERGIE nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

3.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWK ENERGIE vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,

- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),

- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),

- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3.2.3 Die SWK ENERGIE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot

für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4 Zahlungsverzug, Inkasso

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen (Stand: 01.12.2007):

	netto	brutto
Mahnung *	3,80 Euro	3,80 Euro
Telefoninkasso *	10,00 Euro	10,00 Euro
Nachinkassogang *	26,70 Euro	26,70 Euro
Sperrung/Unterbrechung * des Anschlusses	46,71 Euro	46,71 Euro
Entsperrung /Wiederherstellung des Anschlusses	46,71 Euro	55,58 Euro
Zusatzkosten Spätereinschaltung	46,71 Euro	55,58 Euro

* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von z. Zt. 19% enthalten.

Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites.

5 Erdgassteuer, Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe

5.1 Erdgassteuer und Umsatzsteuer

Die Arbeitspreise (netto) beinhalten die gesetzlich festgelegte Erdgassteuer von z. Z. 0,55 Cent/kWh (Stand: 01.01.2003).

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von z. Z. 19 %, gültig ab 01.01.2007.

5.2 Konzessionsabgabe

Das Entgelt enthält die Konzessionsabgabe (KA), die an die Stadt Krefeld abgeführt wird.

Die Konzessionsabgabe beträgt:

- a) bei ausschließlicher Nutzung zum Kochen oder zur Warmwasserbereitung
ab 01.01.1995 0,77 Cent/kWh.
- b) bei sonstigen Lieferungen
ab 01.01.1993 0,33 Cent/kWh.

6 Thermische Gasabrechnung

Das dem Kunden gelieferte Erdgas wird in m³ (Betriebszustand) gemessen und auf der Grundlage der im Erdgas chemisch gebundenen Wärmemenge in kWh (Normzustand) abgerechnet. Die technische Regel dazu ist die jeweils aktuelle Fassung des DVGW-Arbeitsblattes G 685, z. Zt. Ausgabe April 1993.

Die gelieferte Wärmemenge wird wie folgt ermittelt:

$$Q = VB \times Ho,n$$

mit: $Ho,B = Z \times Ho,n$

Es bedeuten:

VB = das mit dem Gaszähler gemessene Erdgasvolumen im Betriebszustand in m³

Z = Zustandszahl, Umrechnungsfaktor vom Betriebszustand in den Normzustand

Ho,n = der mittlere Brennwert im Normzustand in kWh/m³

Ho,B = der mittlere Brennwert im Betriebszustand – Berechnungsbrennwert – in kWh/m³

Erläuterungen zu Ho,n und Z:

Ho,n Der Brennwert der Abrechnungszeitspanne wird mengengewichtet aus den zeitgleichen monatlichen Brennwerten berechnet. Der mittlere Brennwert beträgt ca. 10,300 kWh/m³.

Z Durch die Zustandszahl Z erfolgt unter Berücksichtigung von Temperatur- und Druckverhältnissen die Umrechnung vom Betriebszustand in den Normzustand des Erdgases. Die Formel für die Zustandszahl Z lautet:

$$Z = \frac{Tn \times Pamb + Pe}{T \times Pn}$$

darin bedeuten:

Tn = 273,15 Kelvin (thermodynamischer Nullpunkt)

T = Tn + t

t = Erdgastemperatur 15 °C; dieser Wert gilt nach der Neufassung des DVGW-Arbeitsblattes G 685, Ausgabe April 1993, als Festtemperatur.

Pamb = Luftdruck in mbar. Bei einer durchschnittlichen Höhe in Krefeld von 35 m (Mittelwert aus den Höhen Stadtmitte mit 39 m und Marktplatz Uerdingen mit 31 m, entnommen aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Krefeld) errechnet sich ein Luftdruck von 1012 mbar.

Pe = Effektiver Erdgasdruck vor dem Gaszähler, entsprechend dem eingestellten Ausgangsdruck des Druckregelgerätes, in Krefeld 24 mbar.

Pn = Normalluftdruck = 1013 mbar. Die unter den vorstehenden Werten berechnete Zustandszahl für Krefeld beträgt:

Z = 0,967

Erläuterungen zu Ho,B:

Ho,B In der Jahresverbrauchsabrechnung ist der Berechnungsbrennwert als Multiplikator angegeben, der das Produkt aus der Zustandszahl Z und dem zu errechnenden mengengewichteten mittleren Brennwert der Abrechnungszeitspanne ist.

Der mittlere Berechnungsbrennwert beträgt ca. 10,000 kWh/m³. Unterschiede ergeben sich aus den verschiedenen Brennwerten der Abrechnungszeitspanne.

Verglichen mit der Nutzenergie für Elektrizität entsprechen ca. 1,4 kWh Erdgas 1 kWh Elektrizität.

7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der Kunde ist berechtigt, unter den angebotenen Allgemeinen Preisen den Preis zu wählen, nach dem er seinen Bedarf an Erdgas decken will.

7.2 Erklärt sich der Kunde nicht, so kann ihn die SWK ENERGIE nach Ablauf einer angemessenen Erklärungsfrist mit verbindlicher Wirkung in einen Preis einstufen, längstens jedoch für 12 Monate.

7.3 Der Kunde behält sein Wahlrecht, solange er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage ist.

7.4 Bei Änderung der Verbrauchsanlagen kann der Kunde mit monatlicher Frist auf eine andere Preisart übergehen.

7.5 Rückrechnungen finden beim Wechsel eines Preises nicht statt.

- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE unverzüglich alle zur Bildung der Preise notwendigen Angaben zu machen. Er ist weiterhin verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine andere Einstufung zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesetermin mitzuteilen.
- 7.7 Wird bei einer Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse geändert haben, die für die Festsetzung der Preise maßgebend waren, ohne daß der SWK ENERGIE Anzeige gemacht worden ist, kann der Differenzbetrag zwischen den gezahlten Preisen und den aufgrund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Preisen für den gesamten Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.
- 7.8 Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur die dafür mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten der SWK ENERGIE gegen Ausstellung einer Quittung mit dem Aufdruck SWK ENERGIE berechtigt.
- 7.9 Über die Anwendung der Preise im Einzelfall entscheidet die SWK ENERGIE, jedoch bleibt die Wahlmöglichkeit im Rahmen dieser Bestimmungen gewährleistet.

8 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preise und Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH (Anlage zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) treten mit Wirkung ab 01.04.2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH.

Stand: 01.08.2009

Krefeld, den 17. Februar 2009

SWK ENERGIE GmbH

Die Geschäftsführung



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

ERRICHTUNG UND ERNEUERUNG VON LSA – 3. BA LIEFERUNG VON FERNMELDE- UND STARKSTROMKABELN

Ausführungsort: Krefeld

Art und Umfang der Leistung:

Starkstromkabel

1.000 m NYY-J	5 x 1,5 mm ² RE
3.000 m NYCY-J	16 x 1,5 mm ² RE
2.000 m NYCY-J	21 x 1,5 mm ² RE
1.000 m NYCY-J	24 x 1,5 mm ² RE
500 m NYCY-J	30 x 1,5 mm ² RE

Fernmeldekabel

4.000 m JE-Y (St)Yv	2x2x0,8 mm ²
1.000 m A-02YSOF(L)2Y	10x2x0,8 mm ²
5.000 m A-02YSOF(L)2Y	50x2x0,8 mm ²

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sowie Nachunternehmer werden zugelassen.

Ausführungsfrist: **ab August 2009**

Die Unterlagen können bis zum **22.06.2009** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, FAX-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 290.

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau – 66–
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld

Telefon: 02151/86 42 06

Telefax: 02151/86 42 80

E-mail: FB66@krefeld.de

Kostenerstattung von 10,00 EURO

**Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291
bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00**

Verwendungszweck: KZ: 046600 2701.2/6614/EA 02
mit dem Vermerk:

Lieferung von Fernmelde- und Starkstromkabeln

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.

Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Die Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Schlusstermin für Angebotseingang:

Freitag, den 26.06.2009

beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld,
Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk:

Lieferung von Fernmelde- und Starkstromkabeln

einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **31.08.2009** an ihre Angebote gebunden.

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert als das wirtschaftlichste erscheint.

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß VOL/A.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon: 02151/ 86 43 07 – Herr Kolba

Mobil: 0170 2270 808

Telefax: 02151/ 86 43 20

Vergabeüberwachung

Nachprüfstelle im Dezernat 58 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 0865, 40408, Telefon: 0211/475-3788, FAX 0211/475-3939.

Krefeld, den 26. Mai 2009

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

NOTDIENSTE

Elektro- Steuerung und Anlagentechnik
0 180/56 60 555

NOTDIENSTE

Sanitär- Heizungs- Klima- Apparatebau

11. 06. 2009 – 12. 06. 2009

Wilhelm Gobbers GmbH,
Ispelsstraße 30/32, 47805 Krefeld, 821 38 60

13. 06. 2009 – 14. 06. 2009

Walter Goertz GmbH & Co. KG,
Münkerstraße 35 a, 47798 Krefeld, 2 31 13

19. 06. 2009 – 21. 06. 2009

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau, Inh. Josef Krouß e. K.,
Hülser Straße 38-40, 47798 Krefeld, 22 8 85

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	6 12-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180-50 44 100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 07.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 07.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Rufnummer 01805-986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00-12.00 Uhr und von 18.00-19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00-19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00-22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Rufnummer 07 00 84 37 46 66 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



APOTHEKENDIENST

Montag, den 15. Juni 2009

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110
Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104
Arnica-Apotheke, Hüls, Krefelder Straße 20

Dienstag, den 16. Juni 2009

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213
Herz-Apotheke, Gladbacher Straße 316
St. Peter-Apotheke, Uerdingen, Wüstrathstraße 12

Mittwoch, den 17. Juni 2009

Rosen-Apotheke, Ostwall 51
Linden-Apotheke, Lindental, Forstwaldstraße 76
Bären-Apotheke, Gartenstadt, Breslauer Straße 11-13

Donnerstag, den 18. Juni 2009

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97
Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51
Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 170

Freitag, den 19. Juni 2009

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226
Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1
Buchen-Apotheke, Bockum, Buschstraße 373
Kleeblatt-Apotheke, Gutenbergstraße 155

Samstag, den 20. Juni 2009

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231
Rathaus-Apotheke, Bockum, Uerdinger Straße 590
Pluspunkt-Apotheke, Hochstraße 114

Sonntag, den 21. Juni 2009

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81
Apotheke am Sprödentel, Roonstraße 1
Obertor-Apotheke, Uerdingen, Oberstraße 35
Vital-Apotheke am Klinikum, Melanchtonstr. 5 / Ecke Kölner Str.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 86 14 02,
Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0.
Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel,
u.a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.
Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0.